

Beschluss:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.

Das Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG) darf für das jeweils beschlossene Mehrjahresinvestitionsprogramm grundsätzlich nicht mehr Mittel verausgaben und binden, als insgesamt in der jeweils beschlossenen Fassung zur Verfügung stehen. Bei den Bindungen ist ein Überschreiten des maximalen Fördervolumens von bis zu 20 % möglich. Für eine entsprechende Regelung müssen die ggf. erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Noch nicht ausgezahlte, aber bereits gebundene Mittel können in den jeweils nächsten MIP-Zeitraum übertragen werden. Eine Darstellung zu Ausgaben und eingegangenen Bindungen für den aktuellen MIP-Zeitraum 2023-2027 ist dem Ausschuss spätestens im November 2024 vorzulegen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) wird aufgefordert, keine weiteren Anträge anzunehmen, wenn absehbar ist, dass das Gesamtvolumen des Programms überschritten wird. Der Stadtrat ist in diesem Fall eilig zu befassen.

Das RKU und die Stadtkämmerei werden gebeten, darzustellen, wie mit jetzt eingegangenen Verpflichtungen (Mittelbindungen) in zukünftigen Haushalten umgegangen wird und ob in den vom RKU ausgestellten Förderzusagen ein Finanzierungsvorbehalt durch die Stadt beinhaltet ist.

Das RKU wird zudem gebeten, jedes Jahr zu Beginn des Jahres über die Inanspruchnahme des FKG im Vorjahr zu berichten. Bei den Auswertungen ist sowohl nach Fördertatbeständen als auch nach der Gruppe der Antragsteller*innen zu differenzieren (privat bzw. öffentlich-sozial).

Dem Stadtrat wird spätestens in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz im Dezember 2024 vorgeschlagen, wie mit einer möglichen Diskrepanz bei der Inanspruchnahme zwischen den privaten und den öffentlich-sozialen Antragsstellenden umgegangen werden soll. Wenn eine stadtratspflichtige Umwidmung zugunsten der Privaten stattfinden soll, ist diese primär für die Fördertatbestände mit den höchsten CO₂-Einsparpotenzialen pro eingesetztem Förder-Euro vorzusehen. Außerdem kann das RKU in Absprache mit den anderen zuständigen Fachreferaten Vorschläge unterbreiten, wie in der öffentlich-sozialen Säule des Förderprogramms nicht abgerufene Mittel anderen CO₂-mindernden Zwecken (z.B. Investitionen im Bereich des ÖPNV) zur Verfügung gestellt werden können.

2. Der Stadtrat beschließt die Absenkung des FKG-Fördersatzes für Effizienzmaßnahmen von 15 % auf 10 %.

3. Der Stadtrat beschließt, folgende Anpassung der in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13093 vorgeschlagenen Fördermaßnahme „Neubau mit Lebenszyklus-Treibhausgas-Bilanz im geförderten Neubau“: Absenkung des Fördersatzes für die Stufe 2 von 17,5% auf 15%. Der neue Fördersatz gilt ab Veröffentlichung in der FKG-Richtlinie. Die Neubau Förderung EH 40 für den geförderten Wohnungsbau endet entsprechend mit Inkrafttreten des LCA Sozial.
4. Für das Inkrafttreten beschließt der Stadtrat: Die Anpassung unter Antragspunkt 2 betrifft das laufende FKG und tritt unmittelbar mit Beschluss des Stadtrats in Kraft. Die Anpassung unter Antragspunkt 3 betrifft Fördermaßnahmen, die – nach Fertigstellung der Fördermittelsoftware – voraussichtlich im Januar 2025 in Kraft treten. Die Anpassung hat keinen Einfluss auf den Entwicklungszeitraum und das Inkrafttreten der Fördermaßnahmen.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.